

SPORTWETTEN

Ausgangspunkt der aktuellen Auseinandersetzungen rund um das Thema Sportwetten ist das Urteil des BVerfG vom 28.03.2006. Hier entschieden die Richter, dass das staatliche Wettmonopol in seiner jetzigen Form nicht haltbar ist, da es nicht konsequent genug zur Suchtbekämpfung beitrage. Allerdings lässt es das Urteil zu, während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 die gegenwärtige Lotterie- und Wettgesetzgebung weiter anzuwenden. Das staatliche Wettmonopol könne aufrechterhalten und private Wettanbieter sowie die Vermittlung von Wetten dürfen als verboten angesehen werden. Dies gelte allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Suchtbekämpfung Vorrang vor fiskalischen Interessen des Staates habe und dies auch konsequent so umgesetzt werde. Bis zum 31.12.2007 habe der Gesetzgeber die Sportwetten neu bzw. verfassungskonform zu regeln.

REICHWEITE VON „DDR-LIZENZEN“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.06.2006 festgestellt, dass die sog. DDR-Lizenzen, auf die sich Sportwettenanbieter wie Sportwetten Gera und „bwin.de“ berufen, nicht bundesweit gültig sind. Die Begrenzung des Geltungsbereichs der sog. DDR-Lizenzen auf das Gebiet der neuen Bundesländer ergebe sich aus der Auslegung des Verwaltungsaktes, der gem. Art. 19 Einigungsvertrag („EV“) in die Rechtsordnung der BRD übergeleitet worden sei. Die „strafrechtliche Legalisierungswirkung“ der sog. DDR-Lizenz könne dabei nicht über ihre verwaltungsrechtliche Regelungswirkung hinausgehen.

Darüber hinaus wiederholt der Senat den bereits im Beschluss vom 20.12.2005 (GewArch 2006, 149) ausgeführten Hinweis,

dass die Möglichkeit bestehe, die nach Art. 19 EV fortgeltenden Verwaltungsakte nach den Sätzen 2 oder 3 selbigen Artikels aufzuheben. Dies müsse allerdings durch die Behörden, die nach dem Recht der BRD heute für die betreffende Regelungsmaterie zuständig sind, geschehen.

Genau dies ist inzwischen eingetreten. Am 10.08.2006 hat das im Freistaat Sachsen zuständige Regierungspräsidium Chemnitz dem Unternehmen „bwin e.K.“ das Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten untersagt.

UNEINHEITLICHE RECHTSPRECHUNG

Die weitere Rechtsprechung ist uneinheitlich. Dies liegt zunächst daran, dass die Umsetzung der vom BVerfG vorgegebenen Bedingungen für die Zulässigkeit einer Aufrechterhaltung eines staatlichen Wettmonopols in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich bewertet wird. Während das OVG Münster mit Urteil vom 28.06.2006 feststellt, dass entsprechende Maßnahmen zur Begrenzung des Suchtpotentials (Beschränkung des Wettangebots sowie der Werbung für Sportwetten, Ausrichtung der Vertriebswege an Spieler- und Jugendschutz, etc.) vom nordrhein-westfälischen Innenministerium in Angriff genommen worden seien, rügt z.B. das VG Stuttgart, dass in dem Internetauftritt der „Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg“ noch 3 ½ Monate nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Interessenten „der Mund wässrig gemacht“ werde.

EUROPAPRECHTLICHE GRENZEN

Die Frage der Kompatibilität des Verbots privater Sportwetten mit dem Europarecht rückt zudem immer stärker in den Fokus. Zwar kann die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch nach EG-Recht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (hier: der Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung, die Zuverlässigkeit des

Veranstalters sowie die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen) eingeschränkt werden. Nicht zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehören jedoch rein fiskalische oder wirtschaftliche Gründe (vgl. Gambelli-Entscheidung des EuGH).

GEGENSÄTZLICHE URTEILE ZUM ANWENDUNGSVORRANG DES EUROAPRECHTS

Das OVG Münster hat in der bereits angeführten Eilentscheidung zwar einen Widerspruch der gegenwärtigen Rechtslage zu den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts festgestellt. Gleichwohl seien die Vorschriften, die das staatliche Sportwettenmonopol begründeten, vorübergehend weiter anwendbar, bis der Gesetzgeber eine europarechtskonforme Regelung für den Sportwettensektor erlassen habe. Ein freier Zugang zu diesem Markt für private Sportwettenveranstalter beruhe unter den Gesichtspunkten der Spielsucht, des Verbraucherschutzes sowie der typischen Begleit- und Folgekriminalität von Glücksspielen erhebliche Gefahren für wichtige Allgemeininteressen. Zur Abwehr dieser Gefahren sei es nötig, die bestehenden Rechtsvorschriften vorübergehend weiter anzuwenden.

Dagegen vertritt das VG Köln in zwei Entscheidungen vom 6.07.2006 und vom 17.08.2006, dass Übergangsbestimmungen wie die des Bundesverfassungsgerichts für das Europarecht nur vom EuGH getroffen werden könnten. Solange die gegenwärtige Rechtslage in der Bundesrepublik während der Übergangsphase die vom EuGH aufgestellten Anforderungen nicht erfülle, könnten die nationalen Regelungen wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts keine Anwendung finden. Das VG Köln spricht sich infolgedessen für eine Unanwendbarkeit des § 284 StGB aus und lässt private Wettbüros, die Sportwetten für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Unternehmen vermitteln, zu. Im Einklang mit allgemeinen europarechtlichen Grundsätzen setzt sich das VG Köln damit in Widerspruch zum OVG Münster.

Dagegen führt der BayVGH in seinem Urteil vom 3.08.2006 aus, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU erteilte Konzession in Bayern nicht gelten könne. Bereits in ei-

nem Urteil vom 10.07.2006 hatte der BayVGH entschieden, dass Konzessionen aus dem EU-Ausland schon deshalb keine Bedeutung zukomme, weil das Glücksspielrecht auf der Sekundärrechtsebene nicht harmonisiert und den einzelnen Mitgliedsstaaten auf der Primärrechtsebene ein Ermessensspielraum zur Gestaltung ihrer Glücksspielpolitik eingeräumt worden sei.

Es ist zu betonen, dass die wiedergegebenen Entscheidungen nur einen Ausschnitt aus der umfangreichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in den letzten Monaten darstellt: Fortsetzung garantiert!

UNEINHEITLICHES VORGEHEN IM SPORT

Uneinheitlich ist auch das Vorgehen gegen Sportvereine, die von „bwin.de“ gesponsert werden. Hier entbrannte der Streit sowohl wegen der Trikot- als auch der Bandenwerbung. Während das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen am 24.07.2006 dem Eilantrag von Werder Bremen im Streit mit dem Stadtamt Bremen stattgegeben hat und Werder Bremen somit (in Bremen) weiterhin für „bwin.de“ werben darf, hat der TSV 1860 München innerhalb weniger Tage die zweite Unterlassungsverfügung erhalten. Der Fußball-Zweitligist darf weder Trikots mit dem Aufdruck seines Hauptsponsors verwenden noch Fan-Trikots mit der umstrittenen Werbung für „bwin.de“ verkaufen.

In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Karlsruhe gegen die Werbung für „bwin.de“ durch den VfB Stuttgart vorgegangen. Allerdings hat das VG Stuttgart am 18.08.2006 dem Eilantrag des VfB stattgegeben und ähnlich wie das VG Köln seine Bedenken zum Ausdruck gebracht, ob ein nationales Gericht berechtigt sei, bei einem Verstoß gegen das Europarecht die Voraussetzungen und Dauer einer Übergangsregelung festzulegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Werbung für Sportwetten privater Anbieter mit Sitz in NRW mit einer Allgemeinverfügung untersagt. Die Verfügung zielt besonders auf Internetangebote ab und sollte auch die für Sportwetten werbenden Sportvereine erfassen. Die Allgemeinverfügung wurde am 17.08.2006 vom VG Köln insofern für rechtswidrig erklärt, als sie das Werben für im EU-

Ausland konzessionierte Wettanbieter betrifft. Für diese müsse es zulässig sein zu werben – nicht hingegen für den Wettanbieter mit Sitz in Deutschland.

Das Vorgehen gegen Werbemaßnahmen von „bwin.de“ wird insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2006 gestützt. Aufgrund der räumlichen Geltungsbeschränkung der Lizenz von „bwin.de“ sei die Veranstaltung von Sportwetten in den alten Bundesländern unzulässig – auch wenn ein Angebot über das Internet erfolge. Denn der Erfolgsort (§ 9 StGB) sei bei Internetangeboten jeder Ort, an dem auf das Internet zugegriffen werden könne. Werbung für den Anbieter „bwin.de“ verstoße gegen den § 284 Abs. 4 StGB. Mit dieser Argumentation hat das Bremer Stadttamt nun auch in nächster Instanz beim Oberverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt.

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

Am 4.04.2006 sind von der EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, Dänemark, Finnland, Ungarn, Italien, die Niederlande und Schweden eingeleitet worden.

Ziel dieser Vertragsverletzungsverfahren ist es laut Pressemitteilung der EU-Kommission zu überprüfen, ob die nationalen Maßnahmen der Länder in Bezug auf Sportwetten mit Art. 49 des EG-Vertrages vereinbar sind. Nach Angaben der Kommission ist weder das staatliche Wettmonopol als solches gefährdet noch eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes für Glücksspiele anvisiert, solange die Mitgliedsstaaten nicht aus fiskalischem Interesse am Monopol festhalten und die jeweiligen nationalen Regeln nicht diskriminierend sind. Die zweimonatige Antwortfrist Deutschlands ist am 3.06.2006 abgelaufen.

GENERALANWALT: BESCHRÄNKUNG VON WETTEN AUS EU-AUSLAND UNZULÄSSIG

Am 16.05.2006 ergingen die Schlussanträge des Generalanwalts Colomer im Fall

„Placanica“, dem aktuellsten Fall zum Thema Sportwetten, der vor dem EuGH verhandelt wird. In seinen Schlussanträgen kommt der Generalanwalt zu folgendem Ergebnis:

„Die Artikel 43 EG und 49 EG sind in dem Sinne auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die das Sammeln, die Annahme, die Registrierung und die Übermittlung von Wetten ohne die hierfür erforderliche Konzession oder Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaats für Rechnung eines Unternehmens, das eine solche Konzession oder Genehmigung für die Erbringung derartiger Dienstleistungen in dem betroffenen Mitgliedstaat nicht erlangen kann, aber eine in dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung hierfür erteilte Zulassung besitzt, verbietet, indem es die genannten Tätigkeiten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.“

Besitzt ein Unternehmen also eine Zulassung für eine Dienstleistung im Bereich der Internetwetten in einem Mitgliedstaat, muss nach Ansicht des Generalanwalts der freie Zugang dieses Unternehmens zum entsprechenden Markt in einem anderen Mitgliedstaat gewährleistet sein.

Diese Schlussanträge sind keine offizielle und endgültige Position des EuGH, die erst gegen Ende des Jahres zu erwarten ist. Der Gerichtshof folgt dem Generalanwalt aber in 80 Prozent der Fälle.

ENTWURF EINES NEUEN LOTTERIESTAATS-VERTRAGS FÜR ENDE 2006 ANGEKÜNDIGT

Indes sind die Ministerpräsidenten in Hinblick auf eine Neuregelung des Lotteriestaatsvertrages, die nach Forderung des BVerfG bis zum 31.12.2007 zu erfolgen hat, nicht untätig geblieben. Während einer Konferenz am 22.07.2006 beschlossen sie, dass ein neuer Entwurf bis Ende 2006 vorliegen soll. Die Neufassung soll nun am Prinzip des staatlichen Wettmonopols festhalten. Bis zu seiner Einführung wollen die Länder weiter konsequent gegen illegale Sportwettanbieter vorgehen.

Impressum

V.i.S.d.P./V.i.S.d. § 6 TDG Dr. Dieter Frey
FREY Rechtsanwälte, Kaiser-Wilhelm-Ring 40, D-50672 Köln
Tel. +49 221 42 07 48-00, Fax. +49 221 42 07 48-29
www.frey.tv

Zuständige Rechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Strasse 30, 50668 Köln

Berufsrechtliche Regelungen

Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufsordnung (BORA), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und die Ständesregelung der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, www.brak.de, unter der Rubrik "Informationspflichten gemäß § 6 TDG".

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für ihren Inhalt keine Haftung übernommen.